

## **INVENTO MIETBEDINGUNGEN**

Sehr geehrter Lizenznehmer,

vielen Dank für die Bestellung der Invento Mietdienstleistungen.

Dieses Dokument enthält die Bedingungen und Beschränkungen in Bezug auf den Gebrauch der Software invento.

Dieses Dokument enthält:

1. die Mietbedingungen (Abschnitt I)
2. die Consultingbedingungen (Abschnitt II)
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt III)

Die Mietbedingungen regeln und enthalten Ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf den Gebrauch der Invento-Software (nachfolgend: „die Software“) und hinsichtlich Wartung und Support der Software. Die Consultingbedingungen regeln und enthalten Ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die von Invento erbrachten Consultingleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung, die Wartung und den Support der Software sowie für sämtliche sonstigen von Invento zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

Die Vereinbarungen und Bestimmungen in diesem Dokument gelten nicht für so genannte „kundenspezifische Anpassungen bzw. Sonderprogrammierungen“ oder angepasste Versionen der Invento-Software. Für diese Versionen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lizenz, Wartung und Support für kundenspezifisch angepasste und entwickelte Software“.

Wenn Sie nicht mit den Bedingungen oder Beschränkungen in einem der Verträge, den Miet- und/oder Consultingbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden sind, ist es Ihnen nicht gestattet die Software zu installieren oder installieren zu lassen, zu nutzen, darauf zuzugreifen oder zu öffnen. In diesem Fall müssen Sie die eventuell bereits zugesendeten Zugangsdaten vernichten, sie dürfen die Software nicht verwenden.

Bitte lesen Sie sorgfältig den/die beigelegte(n) Vertrag/Verträge und entsprechenden Miet- bzw. Consultingbedingungen in Bezug auf die Software sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch, da sie vollumfänglich für die Ihnen gelieferte Software gelten sowie – soweit zutreffend – für die Wartung und/oder zur Verfügung gestellten Services.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Anwendung der Invento-Produkte, für die Sie eine Lizenz erworben haben und vertrauen darauf, dass Sie den vollen Nutzen daraus ziehen können.

**Der Service wird Ihnen bereitgestellt von ARGO Trade Solutions GmbH - Loisachauenstr. 52 – 82496 Oberau**

Registergericht: Amtsgericht München HRB 249016 - Geschäftsführer: Nikolaus Freiherr von Lüninck, Mario Springer Bankverbindung: IBAN: DE10 7002 2200 0020 1759 66 - BIC / SWIFT: FDDODEMMXXX - USt-ID-Nr.: DE 305 871 208

## **INHALT:**

Abschnitt I : Mietbedingungen  
Abschnitt II : Consultingbedingungen  
Abschnitt III : Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **ABSCHNITT I MIETBEDINGUNGEN**

DER AUF DEM UNTERZEICHNETEN ANGEBOT GENANNTEN LIZENZNEHMER UND ARGO Trade Solutions GMBH (NACHFOLGEND: „DIE LIZENZGEBERIN“), VEREINBAREN HIERMIT WAS FOLGT:

### **DEFINITIONEN Artikel 1**

Sofern sich aus diesen Mietbedingungen nichts anderes ergibt, haben die Groß Geschriebenen Begriffe in den Mietbedingungen die in Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Bedeutung.

### **Nutzungsrecht Artikel 2**

2.1 Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer das nicht exklusive Recht und die nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieser Mietbedingungen.

2.2 Der Lizenznehmer wird die Software nur auf dem für die internen Geschäftsvorgänge verwendeten Computersystem des Lizenznehmers nutzen, unter Verwendung der von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellten Zugangsdaten und nur für die Anzahl der genannten Autorisierten Nutzer. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Nutzung durch oder im Namen irgendeiner anderen natürlichen Person oder juristischen Person zuzulassen, außer die Software enthält Funktionsweisen, die es Dritten ermöglichen sollen, via Internet darauf zuzugreifen. Der Lizenznehmer ist berechtigt im Rahmen seiner Administrationsrechte, Nutzern Zugriff in die von ihm parametrisierte Software zu geben. Insbesondere dem Abnehmer der Waren das Recht zu erteilen Warenabzurufen. Der Lizenznehmer ist berechtigt Nutzern Einblick in die von ihm parametrisierte Software zu geben, insbesondere Banken und Versicherungen.

2.3 Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht zur Nutzung der zur Software gehörigen Dokumentation ein.

2.4 Der Mietvertrag und das Nutzungsrecht an der Software werden erst wirksam, wenn sowohl die Lizenzgeberin als auch der Lizenznehmer dem Angebot schriftlich oder mittels eines elektronischen Systems zugestimmt haben und der Lizenznehmer den geltenden Mietbedingungen und den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder mittels eines elektronischen Systems zugestimmt hat.

2.5 Die Software ist nur innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers auf einem Computersystem zu nutzen, welches den Systemvoraussetzungen entspricht.

2.6 Soweit sich aus Artikel 2.2 nichts anderes ergibt, ist es dem Lizenznehmer ausdrücklich nicht gestattet, die Software für oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Nutzung zu gestatten.

2.7 Die Lizenzgeberin kann eine jährliche Registrierung vom Lizenznehmer verlangen.

### **WARTUNGSLEISTUNGEN Artikel 3**

3.1 Für Zwecke dieser Mietbedingungen umfasst der Begriff ‚Wartungsleistungen‘ (I) den Support gemäß Artikel 4 und (II) die Wartung gemäß Artikel 5, vorbehaltlich der in Artikel 6 genannten Ausnahmen.

3.2 Sämtliche Wartungsleistungen werden an Werktagen zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr erbracht mit Ausnahme von Freitagen an welchen die Wartungsleistungen zwischen 09:00 und 16:00 Uhr erbracht werden. Erweiterte Geschäftszeiten können vereinbart werden.

#### **SUPPORT Artikel 4**

4.1 ‚Support-(Leistungen)‘ umfassen die Bereitstellung von telefonischem, schriftlichem und/oder elektronischem Beratungssupport in Bezug auf die Nutzung und Funktionsweise der Software.

4.2 Wenn der Lizenznehmer oder ein Angestellter des Lizenznehmers Support anfragt, muss sich das Computersystem, auf dem die Software installiert ist, in der unmittelbaren Nähe des Lizenznehmers oder des Angestellten des Lizenznehmers befinden und ständig verfügbar sein. Weiterhin muss der Lizenznehmer über eine betriebsbereite Internetverbindung zur Lizenzgeberin verfügen. Der Support kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Lizenznehmer oder der Angestellte des Lizenznehmers der Lizenzgeberin die richtige Lizenznummer (Kennwort) und den richtigen Lizenznamen (Firmenname des Lizenznehmers) nennt.

4.3 Ausschließlich der Lizenznehmer und seine Angestellten können Support verlangen.

4.4 Im Falle, dass die gelieferten Dienstleistungen nicht in den vereinbarten Wartungsumfang fallen, ist die Lizenzgeberin berechtigt die erbrachten Dienstleistungen im Einklang mit den üblichen Preisen laut dann aktueller Preisliste zu berechnen und der Lizenznehmer ist verpflichtet solch eine Rechnung zu bezahlen.

#### **WARTUNG Artikel 5**

5.1 Die Wartung beinhaltet:

a) das Feststellen und die Behebung sämtlicher Mängel in der Software nach besten Kräften der Lizenzgeberin, die der Lizenznehmer der Lizenzgeberin gemäß Artikel 5.5 gemeldet hat.

b) die Bereitstellung von Software-Updates und/oder -Upgrades nach eigenem Ermessen der Lizenzgeberin. Updates und/oder Upgrades werden, soweit möglich über das Kundenportal zur Verfügung gestellt. Die Lizenzgeberin kann in einem Update oder -Upgrade die Funktionalität der vorherigen Software-Updates und/oder Upgrades ohne Änderung kopieren, garantiert aber nicht, dass jedes neue Update und/oder Upgrade die gleiche Funktionalität wie die vorherigen Software- Updates und/oder –Upgrades hat.

5.2 Aufgrund erhöhter Funktionalität oder erweiterter Voraussetzungen der Software- Updates oder –Upgrades kann es notwendig werden, dass der Lizenznehmer seine IT- Systeme an die von der Lizenzgeberin vorgegebenen Systemvoraussetzungen anpasst. Soweit die Systemerfordernisse sich im Vergleich zu den Erfordernissen bei Vertragsschluss so wesentlich ändern, dass eine Anpassung an diese dem Lizenznehmer nicht ohne weiteres zumutbar ist, kann der Lizenznehmer den Mietvertrag kündigen. Falls der Lizenznehmer ohne zu kündigen die Systemerfordernisse nicht erfüllt und trotzdem das Software-Update oder –Upgrade installiert, haftet die Lizenzgeberin in keinsten Weise für etwaige daraus folgende Verluste oder Schäden. Falls der Lizenznehmer die von der Lizenzgeberin vorgegebenen Systemerfordernisse nicht erfüllt und weiterhin das vorangegangene Software-Update oder – Upgrade verwendet, gelten die Bestimmungen in Artikel 5.4 c) und d) entsprechend.

5.3 Wartungsleistungen sind, soweit möglich, online zu erbringen. Der Lizenznehmer hat für eine Datenleitung zwischen seinem Computersystem und der Lizenzgeberin zu sorgen. Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, die Wartungsleistungen auszusetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Datenverbindung nicht die von der Lizenzgeberin vorgegebenen notwendigen technischen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt.

5.4 Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet, Wartungsleistungen zu erbringen, einschließlich Wartungsleistungen in Bezug auf Fehler und/oder Mängel, die entstanden sind aus:

- a) Modifizierungen der Software jeglicher Art, die nicht von oder im Namen der Lizenzgeberin durchgeführt wurden;
- b) der Verwendung der Software durch oder im Namen des Lizenznehmers in einer Art und Weise oder in Verbindung mit sonstiger nicht in der begleitenden Dokumentation genannter Software oder Hardware oder in sonstiger gemäß dem Vertrag und/oder den Mietbedingungen nicht gestatteter Art und Weise;
- c) der Verwendung eines alten Updates drei (3) Monate nachdem die Lizenzgeberin ein neues Software-Update herausgegeben hat;
- d) der Verwendung eines alten Upgrades sechs (6) Monate nachdem die Lizenzgeberin ein neues Software-Upgrade herausgegeben hat;
- e) vorsätzlicher falscher Anwendung der Software, ob durch den Lizenznehmer oder nicht;
- f) Mängeln, versteckten Risiken (wie z. B. Viren, Würmer, Trojaner, logische Bomben etc.) oder Fehlern in Software, die nicht von der Lizenzgeberin stammen, Hardware, Kommunikationsmitteln, Peripheriegeräten oder sonstigen Geräten, die dem Lizenznehmer oder einem Dritten gehören sowie dem Versäumnis des Lizenznehmers diese Geräte und/oder Software regelmäßig warten zu lassen;
- g) Dateneingabefehlern oder Fehlern in Bezug auf die von dem Lizenznehmer verwendeten Daten.

Soweit die Lizenzgeberin dennoch nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Arbeiten auf Anfrage des Lizenznehmers durchzuführen, hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

5.5 Soweit ein Mangel festgestellt wird, hat der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich zu informieren und der Lizenzgeberin sämtliche Informationen bezüglich der Systemumgebung sowie sämtliche sonstigen relevanten Informationen in Bezug auf den Mangel zur Verfügung zu stellen, damit die Lizenzgeberin in der Lage ist, den Mangel einzugrenzen, nachzuvollziehen und zu beheben.

5.6 Die Lizenzgeberin wird dem Lizenznehmer innerhalb von drei (3) Werktagen nachdem der Lizenznehmer einen Mangel über das Kundenportal gemeldet hat – und zwar so detailliert wie nötig, damit die Lizenzgeberin den Mangel nachvollziehen kann – eine erste Antwort in Bezug auf den Mangel geben. Diese Antwort kann in einer vorläufigen Analyse oder, soweit verfügbar, in der Bereitstellung einer bekannten provisorischen Lösung (Work-Around) bestehen.

5.7 Die Lizenzgeberin wird nach besten Kräften versuchen, die vom Lizenznehmer gemäß Artikel 5.5 gemeldeten Mängel zu beheben. Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, Prioritäten bei der Behebung der Mängel basierend auf der Ernsthaftigkeit und den Folgen der Mängel für den gesamten Datenbestand zu setzen. Abhängig von der Ernsthaftigkeit des Mangels, ist die Lizenzgeberin nach eigenem Ermessen berechtigt, den gemeldeten Mangel dadurch zu beheben, dass sie eine Reparaturalternative oder einen Work-Around anbietet.

5.8 Der Lizenznehmer wird der Lizenzgeberin auf ihre Anforderung jede Hilfe bei der Ermittlung des Mangels zukommen lassen, auch durch eine Einstellung der Nutzung der betroffenen Software, um der Lizenzgeberin die Analyse und Behebung des Mangels zu ermöglichen. Falls der Lizenznehmer der Lizenzgeberin diese Hilfe nicht zukommen lässt, ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, den Mangel weiter zu untersuchen oder zu beheben.

## **AUSNAHMEN Artikel 6**

Die Wartungsleistungen beinhalten nicht:

- a) die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Systemkonfigurationen, Hardware und Netzwerke;

- ▶
- b) strukturelle Arbeiten wie z. B. das Definieren des Layouts, Auswertungen, Jahresberichte, das Layout der Buchhaltungstabellen, buchhalterische Angelegenheiten, Importdefinitionen und Verbindungen zur Software Dritter außerhalb der Schnittstellenverantwortung der Lizenzgeberin;
  - c) den Support vor Ort;
  - d) die Erweiterung der Funktionalität der Software auf Anfrage des Lizenznehmers;
  - f) die Konvertierung von Dateien;
  - g) die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf externe Datenbanken von Dritten, somit von anderen Herstellern als der Lizenzgeberin;
  - h) die Installation, Konfiguration, Schulungen oder sonstige Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind;
  - i) die Wartung von oder den Support für von der Lizenzgeberin stammende Software die nicht zur gelieferten Software gehört oder für (Operating-) Software anderer Hersteller;
  - j) die Wartung von oder den Support für Hardware;
  - k) die Reparatur von defekten Dateien, deren Ursache nicht in der Software der Lizenzgeberin liegt;
  - l) die Wartung anderer Produkte als die Software, die von oder im Namen der Lizenzgeberin auf den Markt gebracht werden;
  - m) Wiederherstellung beschädigter oder verlorener Daten.
  - n) Wartung und/oder Support für Software in einem anderen Land als in dem Land für welches die Software gemietet wurde.

Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet, Leistungen in Bezug auf die unter a) bis n) genannten Sachverhalte zu erbringen. Soweit die Lizenzgeberin dennoch nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Arbeiten auf Anfrage des Lizenznehmers durchzuführen, wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zahlen und zwar zusätzlich zu der Mietgebühr.

## **MIETGEBÜHR Artikel 7**

7.1 Gemäß des Mietvertrages muss der Lizenznehmer eine monatliche Mietgebühr für jeden Teil der Software für welchen Nutzungsrechte gemäß des Mietvertrages eingeräumt werden und für die diesbezüglichen Wartungsleistungen, wie in diesen Mietbedingungen beschrieben, bezahlen.

7.2 Die monatliche Mietgebühr ist jeweils immer jeden Monat während der Laufzeit des Mietvertrages im Voraus zahlbar und fällig, sobald der Mietvertrag gemäß Artikel 11.1 in Kraft getreten ist. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung im Wege des Lastschriftinzugs. Hierfür erteilt der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine Einzugsermächtigung.

7.3 Die Mietgebühr ist fällig und zu bezahlen, unabhängig davon ob der Lizenznehmer die Software tatsächlich nutzt.

7.4 Die Lizenzgeberin kann die Erbringung der Leistungen gemäß des Mietvertrages aussetzen bis die Mietgebühr vollständig bezahlt wurde.

7.5 Bei Verlängerung des Mietvertrages, wie in Artikel 11.2 der allgemeinen Mietbedingungen beschrieben, ist die Lizenzgeberin einmal je Kalenderjahr berechtigt die Mietvergütung gemäß der Entwicklung des vom Deutschen Statistischen Bundesamts zum Zeitpunkt der Mietpreiserhöhung bereits veröffentlichten Teils des Jahresindex des Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Vorjahr oder bei der letzten Erhöhung der Mietvergütung anzupassen, wenn durch die Entwicklung die Selbstkosten der Lizenzgeberin bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden über das Kundenportal, innerhalb der (Miet-)rechnung oder auf vergleichbare Weise bekannt gegeben.

## **ÜBERTRAGBARKEIT Artikel 8**

8.1 Dem Lizenznehmer ist es, gleich ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, untersagt, das Recht und die Lizenz an der Nutzung der Software kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung an Dritte zu übertragen, einschließlich aber nicht beschränkt auf im Wege einer Verschmelzung oder eines Wechsels der Bestimmungsverhältnisse, oder die Software auszuleihen, unterzulizenzieren, zu verkaufen, zu verpfänden oder über sie zu verfügen.

8.2 Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Kontrolle über die Software (einschließlich Hosting, Timesharing oder Outsourcing) an Dritte zu übergeben und/oder dies zu gestatten.

8.3 Soweit der Lizenznehmer entgegen den Bestimmungen des Vertrages und der Mietbedingungen einem unbefugten Dritten die Nutzung der Software gemäß Artikel 8.1 bzw. Artikel 8.2 dieser Mietbedingungen einräumt, haftet der Lizenznehmer mit Beginn des Nutzungsrechts, für die Zahlung der Mietgebühr gemäß Artikel 2.4 dieser Mietbedingungen sowohl für die eigene Nutzung durch den Lizenznehmer als auch für die unbefugte Nutzung durch Dritte, unbeschadet jedoch des Rechts der Lizenzgeberin, die Gebühr direkt von dem Dritten einzuholen. Das Recht der Lizenzgeberin zur Einziehung der Mietgebühren, wie vorstehend beschrieben, beeinträchtigt weder das sich aus der Verletzung der Bestimmungen in Artikel 8.1 und/oder Artikel 8.2 dieser Mietbedingungen resultierende Recht der Lizenzgeberin Schadensersatz vom Lizenznehmer zu verlangen noch das Recht zur Kündigung des Mietvertrages gemäß Artikel 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.4 Der Mietvertrag kann nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin übertragen werden. Handlungen, Verhaltensweisen oder Umstände jeglicher Art ändern nichts an dieser Bedingung. Wenn z. B. ein Dritter die Mietgebühren im Namen des Lizenznehmers zahlt oder den Support nutzt, führt dies in keinem Fall zu einer wirksamen Übertragung des Mietvertrags.

## **NUTZUNGSHINWEISE Artikel 9**

9.1 Der Lizenznehmer hat die Software in vorschriftsmäßiger Art und Weise zu verwenden unter genauer Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Mietbedingungen (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und der Dokumentation. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9.2 und 9.3 dieser Mietbedingungen ist es dem Lizenznehmer untersagt, die Software, und/oder die Dokumentation ganz oder teilweise ohne die ausdrückliche vorherige, schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin zu kopieren, zu reproduzieren, zu übersetzen, zu modifizieren, zu zerlegen, zu dekompileieren, nachzumachen, zu ändern oder zu rekonstruieren sowie sie in sonstiger Art und Weise zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.

9.2 Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr.2 UrhG (Urhebergesetz) nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er der Lizenzgeberin zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Der Lizenznehmer ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn die Lizenzgeberin nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Kopie der Software als Backup-Kopie und für Wiederherstellungszwecke anzufertigen. Der Lizenznehmer wird diese Kopie nur dazu verwenden, um das Original zu ersetzen, wenn es unbrauchbar geworden ist. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

9.3 Der Lizenznehmer hat regelmäßig Backups von sämtlichen Dateien zu erstellen, die erzeugt, verwendet und/oder mit der Software angewendet werden.

9.4 Gemäß diesen Mietbedingungen hat der Lizenznehmer:

- a) jederzeit sicherzustellen, dass die Software und die Dokumentation ausreichend gegen Missbrauch, Schäden (einschließlich Schäden resultierend aus versteckten Risiken wie z. B. Viren, Würmern, Trojanern, logic bombs etc.), Diebstahl oder Zerstörung durch eine Partei geschützt werden;
- b) zu verhindern, dass Unbefugte die Software und/oder die Dokumentation kopieren, reproduzieren, übersetzen, modifizieren, zerlegen, dekompileieren, nachmachen, ändern oder rekonstruieren, dass Unbefugte Zugang zu der Software und/oder Dokumentation erhalten oder diese in sonstiger Art und Weise vervielfältigen und/oder bearbeiten;
- c) der Lizenzgeberin sämtliche Informationen hinsichtlich unbefugter Kopien, Änderungen oder Verwendung der Software und/oder Dokumentation oder in Bezug auf sämtliche gemäß Artikel 9.4 und 9.1 verbotenen Handlungen umgehend weiterzugeben, von denen der Lizenznehmer Kenntnis erlangt;
- d) sicherzustellen, dass die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer der Software nicht die in der Lizenzdatei genannte zulässige Anzahl der Autorisierten Nutzer übersteigt.

9.5 Der Lizenznehmer ist für eine ordnungsgemäße Installation und Konfiguration der Software auf dem Computersystem des Lizenznehmers verantwortlich. Auf Anfrage des Lizenznehmers wird die Lizenzgeberin den Lizenznehmer bei der Installation und der Konfiguration der Software unterstützen und den Lizenznehmer sowie die Autorisierten Nutzer in der Anwendung und Bedienung der Software schulen. Die Kosten dieser Unterstützungsleistungen werden gemäß der Preisliste festgelegt.

## **FUNKTIONIEREN DER SOFTWARE/SACHMÄNGELHAFTUNG Artikel 10**

10.1 Die Sachmängelhaftung für Leistungen von der Lizenzgeberin richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. Die Lizenzgeberin übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen Dokumentation. Insbesondere leistet die Lizenzgeberin keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht. Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

10.3 Die Lizenzgeberin verpflichtet sich die zum Gebrauch überlassene Software für die Dauer der vereinbarten Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft.

10.4 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

10.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der Lizenzgeberin gemäß § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

10.6 Der Lizenznehmer hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Beachtung der Artikel 5.5 fortfolgende der Allgemeinen Mietbedingungen mitzuteilen und die Lizenzgeberin bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.



10.7 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten der Lizenzgeberin durch Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Die Lizenzgeberin kann die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung auch austauschen.

10.8 Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Lizenzgeberin ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Invento endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

10.9 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, beschädigte oder verlorene Daten wiederherzustellen oder Wartungsleistungen gemäß Artikel 10. dieser Mietbedingungen in Bezug auf Mängel und/oder Fehler zu erbringen, die nicht der Lizenzgeberin zugeschrieben werden können, einschließlich aber nicht beschränkt auf Mängel und Fehler infolge:

a) von Modifizierungen der Software jeglicher Art, die nicht von oder im Namen der Lizenzgeberin durchgeführt wurden;

b) der Verwendung der Software durch oder im Namen des Lizenznehmers in einer Art und Weise und in Verbindung mit sonstiger nicht in der begleitenden Dokumentation genannten Software oder Hardware oder in sonstiger gemäß diesem Vertrag nicht gestatteter Art und Weise;

c) der Verwendung eines alten Updates drei (3) Monate, nachdem die Lizenzgeberin ein neues, Fehler behebendes Software- Update oder -Upgrade herausgegeben hat;

d) der Verwendung eines alten Upgrades sechs (6) Monate, nachdem die Lizenzgeberin ein neues, Fehler behebendes Software-Upgrade herausgegeben hat;

e) vorsätzlicher falscher Anwendung der Software, ob durch den Lizenznehmer oder nicht;

f) von Mängeln, versteckten Risiken (wie z. B. Viren, Würmer, Trojaner, logische Bomben etc.) oder Fehlern in Software, die nicht von der Lizenzgeberin stammen, Hardware, Kommunikationsmitteln, Peripheriegeräten oder sonstigen Geräten, die dem Lizenznehmer oder einem Dritten gehören sowie infolge des Versäumnisses des Lizenznehmers diese Geräte und/oder Software regelmäßig warten zu lassen;

g) von Dateneingabefehlern oder Fehlern in Bezug auf die von dem Lizenznehmer verwendeten Daten.

Soweit die Lizenzgeberin dennoch nach eigenem Ermessen entscheidet, diese Arbeiten auf Anfrage des Lizenznehmers durchzuführen, hat der Lizenznehmer der Lizenzgeberin zusätzlich zu den Mietgebühren eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

10.10 Die Verjährungsfrist für Sachmangel beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Invento, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz.

10.11 Falls mehr als drei (3) Monate seit Herausgabe eines Updates oder sechs (6) Monate seit einem Software-Upgrade vergangen sind, ist die Lizenzgeberin nicht zur Lieferung des vorhergehenden Updates oder Upgrades oder zur Verlängerung der darauf basierenden Lizenz verpflichtet, sondern kann ein neues Upgrade/Update liefern.

10.12 Der Lizenznehmer ist vollumfänglich dafür verantwortlich, dass die Daten, die von der Software von sämtlicher anderer, zum Austausch von Daten mit der Software verwendeter, Software und Hardware empfangen werden und von dieser zur Verfügung gestellt werden, richtig sind und auch richtig formatiert sind.



## **BEGINN, LAUFZEIT UND BEENDIGUNG Artikel 11**

11.1 Der Mietvertrag und das Recht die Software zu nutzen, tritt an dem Datum in Kraft, an welchem der Mietvertrag einschließlich dieser Mietbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Lizenznehmer und der Lizenzgeberin entweder schriftlich oder elektronisch geschlossen wurde. Ab dem Inkrafttreten des Mietvertrages kann der Lizenznehmer vom Kundenportal die Lizenzdatei herunterladen, welche benötigt wird, um die Administration und/oder Datenbanken und die Autorisierten Nutzer anzulegen und die Software zu nutzen.

11.2 Der Mietvertrag wird für die Dauer von sechs Monaten geschlossen, kann nicht vor diesem Ablauf gekündigt werden und verlängert sich nach Ablauf jeweils immer automatisch und stillschweigend um aufeinanderfolgende weitere Laufzeitperioden von jeweils (1) einem Monat, wenn nicht eine Partei der jeweils anderen Partei spätestens einen (1) Monat vor dem stillschweigenden Verlängerungsdatum eine schriftliche Kündigung zukommen lässt. Nach Verlängerung des Mietvertrages kann dieser jederzeit mit Wirkung zum Letzten Tage des nächsten Kalendermonats von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Schriftform ist ein Telefax ausreichend, nicht aber eine E-Mail.

11.3 Die Laufzeit des Mietvertrages ändert sich nicht infolge weiterer Bestellungen des Lizenznehmers zusätzlich zur Software im Rahmen des gleichen Mietvertrages. Diese weiteren Bestellungen unterfallen dem laufenden Mietvertrag. Die Mietgebühr für die weiteren Bestellungen wird anteilmäßig im laufenden Monat berechnet, d. h. von dem Zeitpunkt an, zu dem die weiteren Bestellungen dem Mietvertrag unterfallen bis zum Ende der dann laufenden Rechnungsperiode. Ab Beginn der dann nächsten Rechnungsperiode deckt der Mietvertrag dann die gesamte Softwarekomposition ab und wird die monatliche Mietgebühr dann jeweils immer für den Gesamtwert der Software in Rechnung gestellt.

11.4 Wenn die Mietgebühren nicht (rechtzeitig) bezahlt werden und/oder eine Rücklastschrift erfolgt, tritt der verlängerte Mietvertrag nicht in Kraft und/oder werden die Pflichten von Invento gemäß des Mietvertrages, der Mietbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen solange ausgesetzt, bis alle ausstehenden Mietgebühren beglichen worden sind.

11.6 Im Falle dass der Mietvertrag abgelaufen ist, nicht rechtzeitig verlängert oder anderweitig beendet wurde, erlöschen automatisch das Recht und die Lizenz zur Nutzung der Software. Gleichzeitig erlischt die Verpflichtung der Lizenzgeberin zur Bereitstellung von Wartungsleistungen gemäß des Mietvertrages in Bezug auf die Software, für die keine Lizenz (mehr) besteht. Artikel 5.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

## **LIZENZNAME Artikel 12**

12.1 Der vom Lizenznehmer für die Lizenz angegebene Name muss mit dem vom Lizenznehmer verwendeten Firmennamen übereinstimmen, so wie er im Handelsregister der Handelskammer oder dem entsprechenden Handelsregister des jeweiligen Landes eingetragen ist, oder – soweit der Lizenznehmer nicht im Handelsregister eingetragen ist – dem für rechtliche Zwecke verwendeten Firmennamen des Lizenznehmers.

12.2 Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, den vom Lizenznehmer genannten und von der Lizenzgeberin akzeptierten Namen unter Beachtung des Artikel 12.1 einseitig zu ändern.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Artikel 13**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenzgeberin bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Mietbedingungen und sind Inhalt des Mietvertrages.

## **ABSCHNITT II: CONSULTING BEDINGUNGEN**

DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN GELTEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER BEI ABSCHLUSS EINES CONSULTINGSVERTRAGS ZWISCHEN LIZENZGEBER UND LIZENZNEHMER

### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Artikel 1**

1.1 Wenn in diesen Consultingbedingungen nicht anders festgelegt, werden die in diesen Consultingbedingungen großgeschriebenen Begriffe in der Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet.

### **CONSULTINGHONORAR Artikel 2**

2.1 Der Lizenznehmer schuldet dem Lizenzgeber kraft des geschlossenen Consultingvertrags den zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber im Angebot/der Auftragsbestätigung vereinbarten Preis bzw. die dort genannten Tarife. Der Lizenzgeber behält sich im Falle von zusätzlich zu erbringenden Arbeiten oder im Falle von zusätzlich anfallenden Kosten das Recht vor, andere, zusätzliche Honorare in Rechnung zu stellen.

Alle Preise und Tarife verstehen sich zzgl. MwSt. und ohne Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

Die Fakturierung erfolgt nach Arbeitsaufwand pro volle Stunde. Consultingtätigkeiten vor Ort werden für mindestens vier (4) Stunden pro Besuch pro Berater fakturiert. Der Stundentarif erhöht sich an Werktagen Montag bis einschließlich Freitag nach 18.00 Uhr auf jeweils 150 % des normalen Tarifs, am Wochenende, also Samstag und Sonntag, und an Feiertagen auf 200 % des normalen Tarifs, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

### **CONSULTINGTÄTIGKEITEN Artikel 3**

3.1 Die vom Lizenzgeber für den Lizenznehmer zu leistenden Consultingtätigkeiten können sich unter anderem auf die Implementierung und/oder Installation und/oder Einrichtung und/oder Schulung bei der Verwendung der Software bzw. der kundenspezifischen Programme des Lizenznehmers beziehen und werden jeweils nur halb- oder ganztätig, d.h. in jeweils 4 oder 8 Stunden, erbracht. Je nach Tätigkeit können die Consultingtätigkeiten ganz im Ermessen des Lizenzgebers per Fernzugriff oder vor Ort beim Lizenznehmer verrichtet werden.

3.2 Alle Urheberrechte, Patentrechte und andere Rechte geistigen und industriellen Eigentums sowie alle ähnlichen Schutzrechte zum Schutz von Informationen in Bezug auf Software und/oder Materialien, "Tools", Berichte und Dokumentation, die aus den Consultingtätigkeiten abgeleitet oder durch sie entstanden sind, sind das ausschließliche Eigentum des Lizenzgebers. Keine der im Consultingvertrag oder in den Consultingbedingungen enthaltenen Bestimmungen ist so auszulegen, dass sie zu einer vollständigen oder Teilübertragung dieser Rechte an den Lizenznehmer führt, noch wird eine solche Übertragung bezweckt oder beabsichtigt oder kann in diesem Sinne aufgefasst werden. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer das nicht-exklusive Recht und die nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung dieser Materialien, Tools, Berichte und Dokumentation für die Dauer des Lizenzvertrags. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, dieses Recht - sei es gegen eine Vergütung oder kostenfrei - Dritten durch rechtsgestaltenden Gesetzesakt oder durch Rechtsgeschäft zu übertragen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Fall einer Fusion oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, noch darf er die aus diesen Consultingtätigkeiten abgeleiteten oder aus ihnen erworbene(n) Software, Materialien, Tools, Berichte und die Dokumentation vermieten, unterlizenzieren, verkaufen, veräußern oder verpfänden.

#### **CONSULTINGAUFTRAG (BESTÄTIGUNG) Artikel 4**

4.1 Beabsichtigt der Lizenznehmer die Abnahme von Consultingtätigkeiten hat sich der Lizenznehmer dazu mindestens 3 Werktage vor dem vom Lizenznehmer gewünschten Anfangsdatum mit dem Lizenzgeber in Verbindung zu setzen, der die abzunehmenden Consultingtätigkeiten anschließend möglichst unter Berücksichtigung der vom Lizenznehmer gewünschten Zeitplanung einplanen wird. Eine Garantie für die vom Lizenznehmer gewünschte Zeitplanung kann vom Lizenzgeber nicht gewährt werden.

4.2 Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer eine Bestätigung für die vom Lizenznehmer gewünschten Consultingtätigkeiten zukommen lassen. Die Consultingtätigkeiten werden ausschließlich nach Eingang einer vom Lizenznehmer zum Zeichen seiner Genehmigung unterzeichneten (Consulting)auftragsbestätigung verrichtet.

4.3 Sobald ein Angebot/Auftrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer vereinbart wurde wird der Lizenzgeber, unter Einbeziehung des Lizenznehmers, einen Vorgehensplan erstellen. Die Consultingtätigkeiten werden erst nach Eingang eines vom Lizenznehmer zum Zeichen seiner Genehmigung unterzeichneten Vorgehensplans verrichtet.

4.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, kann der Lizenznehmer die gewünschten Consultingtätigkeiten bis zu drei (3) Werktagen vor dem im Angebot/in der Auftragsbestätigung oder dem Vorgehensplan festgelegten (Anfangs)datum stornieren bzw. den Lizenzgeber um die Festlegung eines neuen (Anfangs)termins bitten. Dieser neue (Anfangs)termin wird nicht vor dem ursprünglichen (Anfangs)termin liegen. Ein neuer (Anfangs)termin wird in Form eines/r vom Lizenznehmer zum Zeichen seiner Genehmigung zu unterzeichnenden Angebots/ Auftragsbestätigung bzw. eines geänderten Vorgehensplans festgelegt. Hält der Lizenznehmer die oben genannte Frist von drei (3) Werktagen nicht ein, ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Lizenznehmer die dann nicht abgenommenen Consultingtätigkeiten in Rechnung zu stellen.

Sind dem Lizenzgeber vor der Stornierung der Consultingtätigkeiten (unabhängig vom Stornierungsdatum) bereits Reisekosten entstanden, ist der Lizenzgeber berechtigt, dem Lizenznehmer diese Kosten in Rechnung zu stellen.

4.5 Der Lizenzgeber wird sich nach besten Kräften bemühen, die im Angebot/in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vorgehensplan vereinbarten Consultingtätigkeiten im Rahmen der dafür vereinbarten Fristen zu erbringen. Alle vom Lizenzgeber genannten (Liefer)fristen wurden nach bestem Wissen und Gewissen anhand der Angaben festgelegt, die dem Lizenzgeber bei Abschluss des Angebots/der Auftragsbestätigung bzw. Vorgehensplans bekannt waren. Die einfache Überschreitung einer genannten (Liefer)frist gilt nicht als Verzug des Lizenzgebers.

4.6. Die Artikel 9 und 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden entsprechende Anwendung.

#### **VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZGEBERS Artikel 5**

5.1 Der Lizenzgeber wird sich nach besten Kräften um die angemessene und sorgfältige Verrichtung der Consultingtätigkeiten bemühen, soweit erforderlich im Einklang mit den mit dem Lizenznehmer schriftlich festgelegten Vereinbarungen und Verfahren.

5.2 Falls im Angebot/der Auftragsbestätigung oder im Vorgehensplan die Durchführung der Consultingtätigkeiten in mehreren Phasen vereinbart wurde, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Beginn der Dienstleistungen, welche einen Teil der nachfolgenden Phase darstellen, bis zur schriftlichen Genehmigung der Ergebnisse der vorangegangenen Phase durch den Lizenznehmer aufzuschieben.

#### **DURCHFÜHRUNG DER CONSULTINGTÄTIGKEITEN Artikel 6**

6.1 Die Lizenzgeberin ist jederzeit berechtigt die Person, welche die Consultingvereinbarung ausführt, somit den Consultant, durch eine andere Person mit den gleichen Qualifikationen zu ersetzen, selbst dann, wenn die Consultingvereinbarung mit der Absicht geschlossen wurde, dass die Consultingleistungen von einer bestimmten Person erbracht werden.

6.2 Die Lizenzgeberin ist jederzeit berechtigt – soweit sie es für die Ausführung der Consultingvereinbarung für nützlich oder notwendig erachtet – andere (Dritte) Fachleute zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach Abstimmung und Vereinbarung mit dem Lizenznehmer dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt.

6.3 Die Consultingtätigkeiten werden an Werktagen Montag bis einschließlich Freitag während der üblichen Geschäftszeiten und mit einer Mittagspause von dreißig (30) Minuten verrichtet.

6.4 Jeder Tag bzw. der letzte Tag bei aufeinanderfolgenden Consultingtagen wird mit der Erstellung eines Besuchsberichts durch den Berater abgeschlossen. Dieser Bericht ist vom Lizenznehmer zu unterzeichnen und vom Lizenzgeber über das Kunden Portal oder auf andere geeignete Weise dem Lizenznehmer zur Verfügung zu stellen. Sollte der Lizenznehmer sich nicht mit dem Inhalt des Besuchsberichts einverstanden erklären, wird der Lizenznehmer den Berater, den Projektmanager oder den Consultingmanager davon innerhalb von 14 Tagen nach zur Verfügung Stellung des Besuchsberichts im Kunden Portal oder Zurverfügungstellung auf andere geeignete Weise schriftlich in Kenntnis setzen. Sollte eine solche Mitteilung nicht innerhalb der genannten Frist eingegangen sein, gilt der Inhalt des Besuchsberichts als vom Lizenznehmer als vollständig und korrekt genehmigt.

## **MEHRARBEIT Artikel 7**

7.1 Nur wenn ausdrücklich im Angebot/in der Auftragsbestätigung oder im Vorgehensplan vereinbart ist der Lizenzgeber dazu verpflichtet, sich bei der Durchführung der Consultingtätigkeiten an rechtzeitig und angemessen erteilte Anweisungen des Lizenznehmers zu halten. Der Lizenzgeber ist nicht zur Einhaltung von Anweisungen verpflichtet, die nicht in Einklang mit den im Angebot/in der Auftragsbestätigung oder im Vorgehensplan beschriebenen Consultingtätigkeiten stehen. Sofern solche Anweisungen dennoch befolgt werden, sind diese Tätigkeiten vom Lizenznehmer als Mehrarbeit gemäß Artikel 7.2 zu vergüten.

7.2 Falls die vom Lizenznehmer gewünschten Consultingtätigkeiten die in der Consultingauftragsbestätigung und/oder im Vorgehensplan und/oder im Angebot bei Fehlen einer entsprechenden Consultingauftragsbestätigung und/oder eines entsprechenden Vorgehensplans vom Lizenzgeber nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommene Schätzung des Stundenaufwands für die Durchführung dieser Tätigkeiten überschreiten, können die Consultingtätigkeiten für den Lizenznehmer aufgrund der Preisliste verrichtet werden. Dazu werden der Lizenzgeber und der Lizenznehmer eine gesonderte Consultingauftragsbestätigung bzw. einen gesonderten Vorgehensplan festlegen.

## **VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS Artikel 8**

8.1 Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber stets rechtzeitig alle zu einer ordentlichen Durchführung der Consultingtätigkeiten nützlichen und notwendigen Daten oder Auskünfte verschaffen und diesbezüglich jegliche Mitwirkung leisten.

8.2 Der Lizenznehmer ist für die Nutzung und die Anwendung aller Geräte, Software und der vom Lizenzgeber zu erbringenden Dienstleistungen sowie für Kontroll- und Sicherungsverfahren und eine adäquate Systemverwaltung (in seinem Unternehmen) verantwortlich.

8.3 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass das Computersystem die Systemanforderungen erfüllt. Sollte sich zu Beginn der Consultingtätigkeiten herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, dann ist der Lizenzgeber zur Fakturierung der Consultingtage berechtigt, an denen keine Tätigkeiten erbracht werden konnten, weil das Computersystem des Lizenznehmers den Systemanforderungen nicht genügte, oder (nach Ermessen des Lizenzgebers) zur Weiterberechnung der Kosten, die dem Lizenzgeber entstanden sind, um das Computersystem an die Systemanforderungen anzupassen.

8.4 Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter freistellen, einschließlich von Mitarbeitern des Lizenznehmers, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Consultingauftrags oder Vorgehensplans Schaden infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers oder aufgrund unsicherer Situationen im Unternehmen des Lizenznehmers erleiden.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Artikel 9**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenzgeberin bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Consultingbedingungen und sind Inhalt des Consultingvertrages.

### **ABSCHNITT III: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Der ARGO Trade Solutions GMBH

#### **DEFINITIONEN Artikel 1**

Folgende Definitionen gelten für die nachfolgenden Begriffe in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Miet- und Consultingbedingungen und den Verträgen:

- a) ‚verbundene Gesellschaft‘: eine Konzerngesellschaft des Lizenznehmers im Sinne von §§15 ff. des deutschen Aktiengesetzes sowie jede andere Kapital- oder Personengesellschaft, an der der Lizenznehmer auf gesetzlicher, vertraglicher oder anderer Grundlage eine beherrschende Beteiligung hält
- b) ‚Vertrag‘: einzelne oder mehrere Verträge, die zwischen den Parteien geschlossen worden sind, z.B. Mietvertrag, Consultingvertrag und/oder andere Dienstleistungsverträge.
- c) ‚vertrauliche Informationen‘: die Informationen des Lizenznehmers und/oder der Lizenzgeberin welcher vertraulicher Natur sind, einschließlich aber nicht abschließend, Geschäftsgeheimnisse, Know How und Source Codes sowie Informationen, die alternativ (a) schriftlich als ‚vertraulich‘ bezeichnet werden, (b) nicht allgemein bekannt sind, (c) von der Partei, auf die sich die Informationen beziehen bzw. von der die Informationen stammen, nicht zugänglich gemacht wurden, und/oder (d) von der jeweils anderen Partei bei vernünftiger Betrachtung als vertraulich vorausgesetzt werden müssen;
- d) ‚beherrschender Einfluss‘: die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftstätigkeiten einer juristischen Person auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage;
- e) ‚Kundenportal‘: der von der Lizenzgeberin angegebene geschützte Teil des Internet- Auftritts, zu dem Autorisierte Nutzer über einen von der Lizenzgeberin ausgegebenen Benutzer- Code Zugang erhalten;
- f) ‚Mangel‘: alle erheblichen Fehler in der Software, die es verhindern, dass die Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der begleitenden Dokumentation funktioniert. Das Fehlen einer bestimmten Funktionalität in einem neuen Software-Upgrade bzw. -Update, die in einem vorangegangenen Upgrade und/oder Up- date vorhanden war, gilt nicht als Mangel;
- g) ‚Dokumentation‘: die zur Software gehörige schriftliche und/oder elektronische Dokumentation in Englisch oder ausnahmsweise in der jeweiligen Landessprache;
- h) ‚Angestellte‘: eine von der Lizenzgeberin oder dem Lizenznehmer beschäftigte natürliche Person oder eine natürliche Person, die zur Durchführung von Arbeitstätigkeiten für die Lizenzgeberin oder den Lizenznehmer bzw. unter deren Verantwortung befugt ist;
- i) ‚Mietvertrag‘: der Vertrag zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer, in dem die Rechte und Pflichten und Wartungsleistungen bezüglich der von der Lizenzgeberin hinsichtlich der Software eingeräumten Lizenz festgehalten sind einschließlich der Mietbedingungen (wie ferner auch im Einzelnen in Abschnitt I beschrieben);
- j) ‚Lizenznehmer‘: die natürliche oder juristische Person, die mit der Lizenzgeberin einen Vertrag geschlossen hat;
- k) ‚Lizenzdatei‘: die dem Lizenznehmer von der Lizenzgeberin überlassene Datei, die zur Installation von Benutzerverwaltungen und/oder Datenbanken und von Software an den Arbeitsplätzen entsprechend der Anzahl der Autorisierten Nutzer/User verwendet werden kann;

l) ‚Lizenzgeberin‘: die ARGO Trade Solutions GmbH.

m) ‚Autorisierte Nutzer/User‘: sind die Nutzer denen im Rahmen und gemäß der Lizenz ein Benutzer-Code zugewiesen wird, mit dem der Zugang zur Software (ungeachtet dessen, ob die Software tatsächlich von dieser Person verwendet wird) bzw. zum Kundenportal ermöglicht wird;

n) „Vorgehensplan“: das schriftliche oder elektronische Dokument das unter anderem eine Beschreibung des Ziels der Consultingservices, der durch die Lizenzgeberin auszuführenden Consultingservices selbst und die diesbezügliche Planung enthält.

o) ‚Preisliste‘: die jeweils gültige offizielle (internationale) Preisliste der Lizenzgeberin;

p) ‚Angebot‘/‚Auftragsbestätigung‘: das schriftliche oder elektronische Dokument, das das kaufmännische Angebot der Lizenzgeberin an den Lizenznehmer für den Abschluss eines Vertrags enthält;

q) ‚Software‘: die regulär ausführbare Software der Lizenzgeberin, die dem Lizenznehmer gemäß dem Mietvertrag zur Verfügung gestellt wird, sowie alle Updates und Upgrades, die die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt hat.

r) ‚Tochtergesellschaft‘: eine juristische Person, bei der die Lizenzgeberin oder eine bzw. mehrere ihrer Tochtergesellschaften entweder durch Vereinbarung mit anderen Stimmberechtigten oder auf andere Weise, allein oder gemeinsam, mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Hauptversammlung ausüben und damit die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft bestimmen kann;

s) ‚Systemvoraussetzungen‘: die Mindestvoraussetzungen für das Computersystem des Lizenznehmers im Hinblick auf die Hardware und die Software (Dritter), wie jeweils von der Lizenzgeberin vorgeschrieben;

t) ‚Update‘ (Wartungsversion): eine Version der oder ein Patch zur Software, in der eine geringfügige Anpassung oder die Behebung eines Mangels oder eine Verbesserung erfolgt;

u) ‚Upgrade‘ (Version): eine Version der Software, in der eine bedeutende Änderung der Funktionalität und/oder Technologie erfolgt;

v) ‚Benutzer-Code‘: ein Code, der ausschließlich für den Autorisierten Nutzer gilt und der aus dem Namen eines Benutzers und einem Passwort besteht. Der Benutzer-Code kann nur vom Autorisierten Nutzer verwendet werden;

w) ‚Werktage‘: allgemein anerkannte Werktage in dem Land, von dem aus Wartungs- und Supportleistungen erbracht werden, ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage;

## **ANGEBOT UND VERTRAG Artikel 2**

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verhandlungen und Angebote und für alle Verträge, aufgrund derer die Lizenzgeberin Waren jeder Art liefert oder liefern könnte (insbesondere Software, Upgrades, Updates etc.) und/oder Dienstleistungen jeder Art (z.B. Wartungsleistungen) erbringt oder erbringen könnte, selbst wenn diese Waren oder Dienstleistungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nicht näher bezeichnet sind, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung erfolgte.

2.2 Ein Angebot oder eine Preisangabe der Lizenzgeberin, die nicht an eine bestimmte natürliche oder juristische Person gerichtet ist, ist unverbindlich und widerruflich und ist als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrags zu betrachten. Die Lizenzgeberin behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Miet- und/oder Consultingbedingungen und/oder die Verträge im angemessenen Umfang einseitig zu ändern, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der Leistungen, aus technisch notwendigen oder Sicherheitsgründen oder soweit gesetzliche Anforderungen dies notwendig werden lassen. Änderungen werden

dem Lizenznehmer zwei (2) Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen mitgeteilt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, einen Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ankündigung einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Miet- und/oder Consultingbedingungen und/oder der Verträge durch die Lizenzgeberin zu kündigen, wenn die Änderungen erheblich und/oder für den Lizenznehmer unzumutbar sind.

In diesem Fall wird der Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen enden. Sofern innerhalb der genannten Frist kein schriftlicher, ausdrücklicher Widerspruch gegen die angekündigte(n) Änderung(en) eingelegt wird, gelten die Änderungen als vom Lizenznehmer angenommen.

### **PREISE UND ZAHLUNG Artikel 3**

3.1 Alle Preise und andere Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben, die vom Lizenznehmer zu zahlen sind.

3.2 Die Lizenzgeberin ist bei jeweiliger Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietvertrag) zu einer Anpassung der Vergütung für die Zukunft berechtigt. Die jeweilige Preisänderung wird dem Lizenznehmer in angemessener Zeit, oder wie im jeweiligen Vertrag bestimmt, vor dem Verlängerungsdatum über das Kundenportal oder auf anderem Wege mitgeteilt. Soweit der Lizenznehmer daraufhin den Vertrag nicht kündigt, erklärt er damit ausdrücklich seine Zustimmung zur mitgeteilten Preisänderung in Bezug auf die betroffenen Leistungen. Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, den Lizenznehmer bei der Mitteilung über die Preisänderung über die Frist zur Kündigung und die Folgen der Nichtkündigung hinzuweisen. Die Preisänderung tritt dann am Verlängerungsdatum in Kraft. Unbeschadet der Möglichkeit zur Preiserhöhung gem. Absatz 1 oben bei Verlängerung eines Vertrages, kann die Lizenzgeberin während der Laufzeit eines Vertrages jeweils einmal im Kalenderjahr eine Preiserhöhung auf Grundlage der allgemeinen Preisentwicklung gem. Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes vornehmen, wenn hierdurch die Selbstkosten von Invento bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden.

3.3 Die Bezahlung der Mietgebühr erfolgt über Lastschriftverfahren, für welches der Lizenznehmer der Lizenzgeberin eine Einzugsermächtigung erteilt. Sämtliche Leistungen sind sofort fällig. Wenn die Parteien keine andere Bestimmung getroffen haben, ist die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum in Euro zu leisten. Der Betrag ist vollständig und ohne Abzüge oder Verrechnungen zu zahlen.

3.4 Wenn es der Lizenznehmer ganz oder teilweise versäumt, seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzukommen, oder es versäumt, seine Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, so gerät der Lizenznehmer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Nach Eintritt des Verzugs ist der Lizenznehmer zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, berechnet ab dem Datum der Fälligkeit der Zahlung, verpflichtet. Wenn die Lizenzgeberin nach Fälligkeit der Zahlung - sofern keine Zahlung durch den Lizenznehmer erfolgt ist - lediglich die Zahlung des Hauptbetrags anmahnt, ist dies niemals als Verzicht der Lizenzgeberin auf die vorgenannte Zinsforderung auszulegen. Die Zinszahlungspflicht des Lizenznehmers beginnt jedoch immer erst mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Fälligkeitseintritts der Zahlung.

3.5 Jegliche Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die der Lizenzgeberin entweder vor Gericht oder in anderer Weise infolge der Nichterfüllung der Pflichten des Lizenznehmers im Rahmen eines Vertrags entstehen, gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Die der Lizenzgeberin entstehenden außergerichtlichen (Inkasso-) Kosten werden auf einen Mindestbetrag in Höhe von 15 % des Hauptbetrags der Forderung, mindestens jedoch auf EUR 250, festgesetzt, es sei denn der Lizenznehmer weist nach, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist.

3.6 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, in angemessenem Umfang Pflichten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Miet- und/oder Consultingbedingungen und den Verträgen so lange auszusetzen, bis der Lizenznehmer alle fälligen und geschuldeten Beträge vollständig bezahlt hat. Die (Finanz-) Buchhaltung der Lizenzgeberin dient als vollwertiger Nachweis.

3.7 Zahlungen durch den Lizenznehmer werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die (am längsten) ausstehende Hauptforderung verrechnet.

### **VERTRAULICHKEIT Artikel 4**



4.1 Keine Partei wird vertrauliche Informationen über die jeweils andere Partei weitergeben oder diese für einen anderen Zweck als denjenigen, für den die vertraulichen Informationen übergeben wurden, verwenden, es sei denn, eine solche Verwendung ist im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags erforderlich.

4.2 Beide Parteien werden alle möglichen Vorsorgemaßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sie ihre Vertraulichkeitspflichten erfüllen. Keine der Bestimmungen dieses Artikels 4 erlegt der empfangenden Partei irgendwelche Beschränkungen in Bezug auf Informationen oder Daten (entweder die gleichen oder ähnliche Informationen oder Daten wie die in den vertraulichen Informationen oder andernorts enthaltenen) auf, wenn:

1. (I) sich diese Informationen oder Daten bereits bevor die entsprechende Partei sie erhalten hat, im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden;
2. (II) die empfangende Partei diese Informationen und Daten unabhängig von den und ohne Verwendung der jeweiligen Informationen oder Daten der entsprechenden Partei ausgearbeitet hat;
3. (III) diese Informationen und Daten ohne Handlung bzw. Versäumnis seitens der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich sind oder sein werden; oder
4. (IV) diese Informationen oder Daten der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der jeweiligen Partei offen gelegt wurden.

Die Vertraulichkeitspflichten gemäß diesem Artikel 4 gelten ebenfalls nicht, wenn die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei auf Grund von Gesetzen, Erlassen, Gerichtsbeschlüssen oder Entscheidungen anderer Regierungsbehörden bekannt gegeben werden müssen, wobei dies unter dem Vorbehalt gilt, dass sich die empfangende Partei nach besten Kräften bemüht, den Umfang der Bekanntgabe zu begrenzen und die betroffene Partei über eine solche anstehende Bekanntgabe vorab informiert.

4.3 Die Parteien sichern zu, dass ihre Mitarbeiter und die von den Parteien hinzugezogenen Dritten durch entsprechende Vereinbarungen ebenfalls verpflichtet werden, die in den vorstehenden Artikeln 4.1 und 4.2 beschriebenen Vertraulichkeitspflichten einzuhalten.

## **EIGENTUMSVORBEHALT Artikel 5**

entfällt

## **MITWIRKUNG DES LIZENZNEHMERS Artikel 6**

6.1 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Aufrechterhaltung der Funktion der Software ein fortwährender Prozess ist, der einen Zeit-, Geld- und Arbeitsaufwand auf Seiten aller beteiligten Parteien erfordert. Aus diesem Grunde ist der Lizenznehmer zur Mitwirkung verpflichtet, um der Lizenzgeberin die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß einem Vertrag zu ermöglichen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der Lizenzgeberin jeweils alle zumutbaren, zweckdienlichen und erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und die Richtigkeit dieser Informationen sicherstellen, insbesondere wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin Zugang zu allen für die Erbringung der in den Verträgen genannten Leistungen relevanten Räumlichkeiten und zur technischer Infrastruktur gewähren und zwar unmittelbar oder mittelbar über Datenfernübermittlung. Die Lizenzgeberin sorgt außerdem dafür, dass die gleichen Mitwirkungshandlungen von solchen Dritten vorgenommen werden, die über ihn zum Empfang von Leistungen aus den Verträgen berechtigt sind.

6.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzgeberin schriftlich und rechtzeitig über jegliche Änderungen der Firmenangaben und aller anderen für die Vertragserfüllung maßgeblichen Informationen in diesem Zusammenhang in Kenntnis zu setzen.

6.3 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für (I) die richtige Verwendung und Anwendung der lizenzierten Software und der von der Lizenzgeberin erbrachten Leistungen; (II) die Anpassung der Organisation und der Prozesse seines Unternehmens, soweit erforderlich; (III) die Sicherheit der Daten wie z.B. die Anfertigung von Sicherheitskopien von Datenbeständen; und (IV) die Erfüllung der Systemvoraussetzungen. Ebenso wird der Lizenznehmer alle von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellten neuen Updates und/oder Upgrades richtig und rechtzeitig installieren

oder installieren lassen. Leistungerschwerungen, die dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer ihm zumutbare Updates/Upgrades nicht übernimmt, gehen zu seinen Lasten und er hat den damit verbundenen Mehraufwand für die Lizenzgeberin zu vergüten. Es ist dem Lizenznehmer nicht erlaubt, Dateien zu verändern, zusätzliche Dateien zur Software hinzuzufügen oder – mit Ausnahme der in der Software oder der Dokumentation aufgeführten Fälle – Dateien in irgendeiner anderen Weise zu verändern.

6.4 Wenn vereinbart wurde, dass der Lizenzgeberin Unterlagen oder Daten vom Lizenznehmer auf Datenträgern Dritter zur Verfügung gestellt werden sollen, müssen diese Datenträger den Spezifikationen der Lizenzgeberin für die gegenständlichen Tätigkeiten entsprechen und frei von versteckten Gefahren wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner, logic bombs usw. sein.

6.5 Wenn es der Lizenznehmer versäumt, die Informationen zu liefern, die die Lizenzgeberin zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen eines Vertrags gemäß dem jeweiligen Vertrag benötigt, oder wenn es der Lizenznehmer versäumt, in anderer Weise seine Pflichten gemäß einem Vertrag zu erfüllen, ist die Lizenzgeberin berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Pflichterfüllung unter Fristsetzung ihre Pflichten gemäß dem Vertrag auszusetzen und dem Lizenznehmer gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand nach der gültigen Preisliste für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

6.6 Wenn die Mitarbeiter der Lizenzgeberin ihre Arbeit im Betrieb des Lizenznehmers durchführen müssen, wird der Lizenznehmer sicherstellen, dass diese Mitarbeiter ungestört arbeiten können. Der Lizenznehmer wird allen angemessenen Anforderungen der Lizenzgeberin, die über diese Mitarbeiter mitgeteilt werden, kostenlos nachkommen. Der Lizenznehmer wird den vorgenannten Mitarbeitern den Zugang zu jeder Software, Dokumentation oder anderen Unterlagen und zu jedem Standort, an dem sich von der Lizenzgeberin gelieferte Produkte befinden, gewähren.

## **KUNDENPORTAL Artikel 7**

entfällt

## **BESCHWERDEN Artikel 8**

8.1 Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Lizenznehmers nach den Mietbedingungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Gewährleistung und/oder Schlechtleistung gelten die nachfolgenden Bedingungen für Beschwerden:

8.2 Der Lizenznehmer muss der Lizenzgeberin innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zurverfügungstellung der lizenzierten Software oder Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung durch die Lizenzgeberin schriftlich Beschwerden bezüglich Falschliefereung oder Erbringung einer unsachgemäßen oder fehlerhaften Dienstleistung mitteilen, soweit dies für den Lizenznehmer erkennbar ist. Eine solche Mitteilung ist nicht als eine Ausweitung der Pflichten bezüglich der im Lizenzvertrag beschriebenen Funktionen der Software der Lizenzgeberin zu betrachten. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Produkte ohne die vorherige Zustimmung der Lizenzgeberin an die Lizenzgeberin zurückzusenden.

## **(LIEFER-) FRISTEN Artikel 9**

Die Lizenzgeberin setzt alle (Liefer-) Fristen nach bestem Wissen und hält diese Fristen so weit wie möglich ein. Sobald der Lizenzgeberin Umstände bekannt werden, die die rechtzeitige Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen verhindern könnten, wird die Lizenzgeberin dies mit dem Lizenznehmer besprechen. Die Lizenzgeberin ist immer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

## **KÜNDIGUNG DES VERTRAGS Artikel 10**

10.1 Unbeschadet anderer Rechte aus den Verträgen gilt bei Dauerschuldverhältnissen für die Kündigung Folgendes: Die Parteien können schriftlich und ohne Beteiligung eines Gerichts den Vertrag kündigen, wenn:

a) im Falle einer Vertragsverletzung, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, die vertragsverletzende Partei nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung von der Vertragsverletzung weiterhin ihre nach dem Vertrag geschuldeten Pflichten verletzt;

b) sich die Besitzverhältnisse beim Lizenznehmer ändern (Änderung des beherrschenden Einflusses).

10.2 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen, sobald der Lizenznehmer der Lizenzgeberin mitteilt, dass er nicht mehr in der Lage oder gewillt ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder sobald die Lizenzgeberin aus den Umständen schließen muss, dass der Lizenznehmer nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder sobald der Lizenznehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt. Die Lizenzgeberin kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lizenznehmers erheblich verschlechtern. Gleiches gilt, wenn sein Unternehmen abgewickelt werden soll, Zahlungen einstellt oder für insolvent erklärt wird.

10.3 Die Lizenzgeberin ist in keinem Fall zur Leistung von Schadenersatz infolge der Auflösung oder Beendigung eines Vertrags, wie in den vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen beschrieben, verpflichtet.

10.4 Mit Beendigung eines Vertrags erlöschen alle Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der Parteien zum Zeitpunkt der Beendigung, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 4, 5, 11, 13 und 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen haben. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags wird der Lizenznehmer unverzüglich jegliche Verwendung der Software, der Dokumentation und anderer von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen einstellen und nicht wieder aufnehmen. Wenn ein Vertrag ungeachtet des Grundes für die Beendigung von der Lizenzgeberin berechtigterweise beendet wird, wird die Lizenzgeberin keine Lizenz- und/oder Wartungs- und/oder Support- und/oder andere Gebühren zurückerstatten.

## **HAFTUNG Artikel 11**

11.1 Für die Haftung der Lizenzgeberin im Zusammenhang mit den Verträgen gilt Folgendes:

11.2 Die Lizenzgeberin, ihre Geschäftsleitung, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften dem Lizenznehmer gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise (Kardinalpflicht). Vorbehaltlich Artikel 11.4 ist im Übrigen eine Haftung auf Schadenersatz

– gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

11.3 Sofern die Lizenzgeberin, ihre Geschäftsleitung, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen für die Verletzung von Kardinalpflichten haften, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, ist die Haftung der Lizenzgeberin auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Eintritt bei Vertragsschluss entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände zu rechnen war.

11.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eventuelle Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

11.5 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, soweit ihm dies zumutbar ist, die Lizenzgeberin auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen oder den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Lizenznehmers mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang

des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Teil verursacht wurde.

## **FREISTELLUNG Artikel 12**

Der Lizenznehmer stellt die Lizenzgeberin, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bei der Ausübung der vertraglichen Verpflichtungen von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, frei, es sei denn, der Lizenznehmer kann diese Ansprüche gegenüber der Lizenzgeberin unter ordnungsgemäßer Beachtung der Bestimmungen in Artikel 11 durchsetzen, als hätte der Lizenznehmer den Schaden selbst erlitten.

## **RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM Artikel 13**

13.1 Alle Urheber-, Patent, Handelsnamens-, Marken- oder anderen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sowie alle ähnlichen Rechte zum Schutz von Informationen bezüglich der Software und der Dokumentation sind das ausschließliche Eigentum der Lizenzgeberin oder ihres/r Lizenzgeber/s. Keine Vertragsbestimmung darf dahingehend ausgelegt werden, dass von einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Rechte an den Lizenznehmer ausgegangen werden kann, und es ist keine solche Übertragung vorgesehen, beabsichtigt oder vorauszusetzen.

13.2 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Hinweise bezüglich geistiger Eigentumsrechte der Lizenzgeberin auf oder in der Software oder der Dokumentation zu verändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, Marken, Geschmacksmuster oder Domainnamen der Lizenzgeberin oder einen ähnlichen Namen, der mit der Lizenzgeberin in Zusammenhang gebracht werden könnte, an irgendeinem Ort der Welt anzumelden.

13.3 Die Lizenzgeberin stellt den Lizenznehmer von jeglichen Schadenersatzforderungen sowie Kosten und Aufwendungen frei, die der Lizenznehmer infolge eines gesetzlichen Anspruchs Dritter wegen der Verletzung von gültigen Patenten, Urheberrechten, Marken oder anderer Rechte Dritter zu zahlen verpflichtet ist, soweit sich diese Ansprüche auf lizenzierte Software beziehen, die gemäß einem Vertrag oder einem Teil desselben geliefert wurde und trotz der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer entsprechend den Bestimmungen des Vertrags und der Dokumentation entstanden sind; Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der Lizenznehmer der Lizenzgeberin schriftlich Mitteilung macht, sobald ein solcher gesetzlicher Anspruch geltend gemacht wurde, und der Lizenzgeberin alle maßgeblichen Informationen vorlegt.

13.4 Wenn eine einstweilige Verfügung gegen den Lizenznehmer erlassen wird, wonach ihm die Nutzung der Software wegen einer Verletzung im Sinne des vorangegangenen Absatzes untersagt wird, oder wenn nach Meinung der Lizenzgeberin die Möglichkeit besteht, dass bezüglich der Software erfolgreich ein Anspruch wegen Verletzung geltend gemacht werden kann, ist die Lizenzgeberin berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (I) für den Lizenznehmer das Recht zu beschaffen, die Software gemäß Mietvertrag weiter zu verwenden; (II) die Software zu ersetzen oder sie dergestalt anzupassen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, sofern die Funktionalität der Software im Wesentlichen unverändert bleibt; oder (III) wenn die Optionen (I) und (II) nicht sinnvoll zu verwirklichen sind, den Mietvertrag zusammen mit anderen Rechten an der Software, von der die Verletzung ausgeht, zu kündigen und dem Lizenznehmer einen Geldbetrag für die ge- genständliche Software zu erstatten, wobei davon ausgegangen wird, dass der zu erstattende Betrag der Höhe nach auf den Gesamtbetrag der Mietgebühren, die der Lizenznehmer für die Software bezahlt hat, beschränkt ist und der Gesamtbetrag der Mietgebühren über einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags oder ab einem anderen zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenznehmer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Stichtag linear abgeschrieben wird, wobei bei dieser Methode berücksichtigt werden muss, dass der Lizenznehmer die Software während des maßgeblichen Zeitraums effektiv genutzt hat.

13.5 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13.3, haftet die Lizenzgeberin gemäß diesem Artikel 13 gegenüber dem Lizenznehmer nicht, soweit der Anspruch auf (I) der Verwendung der Software in Verbindung mit Daten, Geräten oder Software, die nicht von der Lizenzgeberin geliefert wurden, beruht, wobei die Software an sich keine Verletzung verursachen würde oder in anderer Weise Gegenstand des Anspruchs wäre; (II) der unsachgemäßen Verwendung der Software oder der Verwendung der Software in einer Weise, die nicht in der Dokumentation beschrieben ist; (III) einer Änderung der Software, die von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als der Lizenzgeberin durchgeführt wurde; oder (IV) der Befolgung der Anweisungen des Lizenznehmers durch die Lizenzgeberin. Der Lizenznehmer stellt die Lizenzgeberin von den Ansprüchen gemäß Punkt (I) bis einschließlich (IV) dieses Artikels 13.5 frei und hält sie diesbezüglich schadlos von Schäden, die aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.

13.6 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, technische Vorkehrungen zum Zweck des Schutzes (der geistigen Eigentumsrechte an) der Software bzw. der Dokumentation oder im Hinblick auf die Durchsetzung der vereinbarten Beschränkungen bei der Verwendung der Software zu treffen und aufrecht zu erhalten. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, diese technischen Vorkehrungen zu umgehen oder aufzuheben.

#### **PRÜFUNG UND KONTROLLE Artikel 14**

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, beim Lizenznehmer eine Prüfung und/oder Kontrolle durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob sich der Lizenznehmer an die Bestimmungen eines Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält, sofern eine solche Prüfung bzw. Kontrolle während der üblichen Bürozeiten auf solche Weise durchgeführt wird, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht unangemessen behindert wird. Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass die Lizenzgeberin die gleichen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen bei Dritten vornehmen kann, soweit der Lizenznehmer solchen Dritten (z.B. Hosting-Betreiber) den Empfang der Leistungen der Lizenzgeberin nach den Verträgen ganz oder teilweise überlässt.

Eine solche Prüfung wird von einem von der Lizenzgeberin ausgewählten und eingesetzten Sachverständigen durchgeführt. Dieser Sachverständige wird eine Zusammenfassung seiner Feststellungen in Bezug auf die Prüfung der vom Lizenznehmer vorgelegten Berichte und der Einhaltung der Bestimmungen in den Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Lizenznehmer vorlegen, der Lizenzgeberin jedoch niemals andere Informationen als diejenigen, die er während der Prüfung bzw. Kontrolle erhält, übermitteln. Die für diese Prüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Lizenzgeberin, es sei denn im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich der Lizenznehmer nicht an die Bestimmungen der Verträge oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehalten hat. In letzterem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Lizenznehmers.

#### **HÖHERE GEWALT Artikel 15**

15.1 Keine Partei ist (von den Zahlungs- verpflichtungen abgesehen) verpflichtet, eine auf einem Vertrag basierende Pflicht zu erfüllen, wenn Erfüllung der Pflicht durch Vorliegen höherer Gewalt verhindert wird. Höhere Gewalt umfasst, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: militärische Maßnahmen, Regierungsmaßnahmen, Naturgewalten, Ausfall oder Unterbrechung von Telekommunikations- und Internetverbindungen, Verzögerungen oder Mängel bei der Erfüllung von Pflichten durch Lieferanten der Lizenzgeberin, Transportprobleme und Streiks.

15.2 Wenn die Lizenzgeberin zu dem Zeitpunkt, zu dem höhere Gewalt eintritt, ihre Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Pflichten nur teilweise erfüllen kann, ist die Lizenzgeberin berechtigt, die erbrachte Leistung und/oder den Teil der Leistung, der gesondert erbracht werden kann, in Rechnung zu stellen, wobei die jeweils andere Partei oder der Lizenznehmer verpflichtet ist, diese Rechnung zu bezahlen, so als würde sie sich auf einen gesonderten Vertrag beziehen.

15.3 Während des Andauerns der höheren Gewalt, ist die Lizenzgeberin berechtigt die Erfüllung ihrer Obliegenheiten auszusetzen. Soweit dieser Zeitraum länger als 3 Monate dauert, ist jede Partei berechtigt den Vertrag aufzulösen ohne der Gegenpartei Schadensersatz zahlen zu müssen.

#### **TELEKOMMUNIKATION Artikel 16**

Wenn die Lizenzgeberin Telekommunikationseinrichtungen für die Wartungs- und/oder Supportleistungen oder andere Dienstleistungen einsetzt, sind beide Parteien für die Auswahl und die zeitnahe Installation der Telekommunikationsgeräte oder -einrichtungen, einschließlich Internetverbindungen, verantwortlich. Die Lizenzgeberin haftet nicht für Fehler in, das Abfangen von oder den Verlust von Daten oder Prozessergebnissen während der Übertragung dieser Daten über ihre Telekommunikationseinrichtungen.

#### **WETTBEWERBSVERBOT Artikel 17**

17.1 Während der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien und für die Dauer von einem (1) Jahr nach deren Beendigung, wird jede Partei davon Abstand nehmen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Angestellte oder Dritte abzuwerben, die innerhalb der vorangegangenen zwölf (12) Monate an der Erfüllung eines Vertrags beteiligt waren. Dieser Artikel 17.1 verliert seine Gültigkeit, wenn eine der Parteien für insolvent erklärt wird oder eine der Parteien ihre Zahlungen einstellt.

17.2 Durch die Verletzung der Bestimmungen in Artikel 17.1 (und unbeschadet des Rechts der verletzten Partei, andere Formen des Schadenersatzes geltend zu machen) ist die verletzende Partei, ohne dass es einer Mitteilung, Rüge oder Abmahnung und/oder einer Einschaltung der Gerichte bedarf, verpflichtet, der jeweils anderen Partei einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 50.000 als Ersatz für die von der anderen Partei getätigte und verlorene Investition in Schulung und Fachwissen des jeweiligen Mitarbeiters oder Dritten zu zahlen, und zwar unbeschadet des Rechts der Lizenzgeberin, einen Anspruch auf Rückerstattung der gesamten entstandenen Schäden geltend zu machen. Soweit die zum pauschalierten Schadensersatz verpflichtete Partei nachweist, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, so schuldet sie nur Schadensersatz in der nachgewiesenen Höhe.

#### **GELTENDES RECHT UND AUSEINANDERSETZUNGEN Artikel 18**

18.1 Der Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Miet- und Consultingbedingungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) ist ausgeschlossen.

18.2 Gerichtsstand für jegliche Auseinandersetzungen, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Nichterfüllung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, ist das zuständige Gericht das Gericht am Ort der Lizenzgeberin.

18.3 Der Anwendbarkeit von Teilen oder der Gesamtheit der Allgemeinen Einkaufs- oder anderen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers wird ausdrücklich widersprochen, sofern die Lizenzgeberin diese Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich angenommen hat.

#### **DRITTLIEFERANT: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND HAFTUNG Artikel 19**

19.1 Wenn und soweit die Software der Lizenzgeberin Software eines Dritten beinhaltet (zum Beispiel Microsoft), gelten die zwischen dem Lizenznehmer und dem entsprechenden Dritten geltenden Bedingungen auch zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenzinhaber soweit dies dem Lizenznehmer erkennbar ist oder er hierauf hingewiesen worden ist. Falls er im Rahmen der Installation der Drittsoftware nicht bereits die Nutzungsbedingungen des Dritten akzeptiert hat, erhält der Lizenznehmer auf erste Anforderung eine kostenlose Kopie der maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. die Endbenutzerlizenzverträge von Microsoft). Der Lizenzinhaber erklärt, dass er

▶

rechtzeitig und umfassend Gelegenheit hatte, Einsicht in die genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nehmen.

19.2 Im Einzelnen gelten die Bedingungen des in diesem Artikel 19 genannten Dritten in Bezug auf die (Beschränkung der) Haftung und Zusicherungen zwischen der Lizenzgeberin und dem Lizenzinhaber. Es wird vor allem darauf hingewiesen, dass die Lizenzgeberin keine Haftung für irgendwelche Schäden übernimmt, die auf Fehler und/oder Mängel in der Software des Drittlieferanten zurückzuführen sind.

## **DATENSCHUTZ Artikel 20**

20.1 Soweit beim Einsatz der Software persönliche Daten verarbeitet werden, geschieht dies unter voller Verantwortung und Haftung des Lizenznehmers. Die Lizenzgeberin wird persönliche Daten nur auf Anweisung des Lizenznehmers und gemäß dessen Weisungen verarbeiten, einschließlich der Bestimmungen aus den Verträgen. Der Lizenznehmer sichert zu, dass er die persönlichen Daten in gesetzlich zulässiger Weise verarbeiten wird.

20.2 Der Lizenznehmer stellt die Lizenzgeberin von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf einen Vertrag und/oder vom Lizenznehmer im Rahmen eines Vertrags verarbeiteten Daten frei, wenn die Ansprüche auf eine Verletzung des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und/oder anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten zurückzuführen sind, die nicht der Lizenzgeberin anzulasten ist.

20.3 Die Lizenzgeberin wird personenbezogene Daten, die vom Lizenznehmer transferiert oder von der Lizenzgeberin erhoben werden, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung verarbeiten. Dabei können Daten des Lizenznehmers von der Lizenzgeberin an andere Konzernunternehmen, Tochtergesellschaften oder sonstige Auftragnehmer übermittelt werden, sofern die Übermittlung für die Vertragsdurchführung erforderlich ist oder die Lizenzgeberin aus anderen Gründen zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. Soweit diese Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wird die Lizenzgeberin darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten), damit die Lizenzgeberin die vereinbarten Leistungen ohne Rechtsverletzungen erbringen kann.“

20.4 Die Lizenznehmern erhält die **Informationen zum Datenschutz über unsere Verarbeitung von Kunden- und Interessentendaten nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** und nimmt diese zur Kenntnis.

## **WEITERE BESTIMMUNGEN Artikel 21**

21.1 Die Lizenzgeberin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gemäß dem Vertrag an eine Tochtergesellschaft oder an einen anderen Dritten, die/den die Lizenzgeberin zu diesem Zweck beauftragt hat, zu übertragen oder zu vergeben. Im Falle der Übertragung oder der Vergabe gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Lizenznehmer fort.

21.2 Jegliche Mitteilungen oder anderen Ankündigungen in Bezug auf den Vertrag müssen schriftlich erfolgen und mit der im maßgeblichen Vertrag oder dem Angebot angegebenen Adresse an die jeweils andere Partei adressiert werden.

21.3 Wenn eine Bestimmung eines Vertrags, der Miet- und/oder Consultingbedingungen oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise ungültig oder anfechtbar ist oder einem Gesetz entgegensteht, gilt diese als vom Rest abgetrennt und nicht anwendbar.





In einem solchen Fall werden sich die Parteien beraten, um die entsprechende Bestimmung durch eine Bestimmung mit einem ähnlichen Inhalt zu ersetzen, die weder vollständig noch teilweise ungültig noch anfechtbar ist noch einem Gesetz entgegensteht. Die übrigen Bestimmungen im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vollständig in Kraft.

21.4 Verzögerungen oder Unterlassungen seitens der Lizenzgeberin bei der Durchsetzung von Rechten, die der Lizenzgeberin gemäß dem Vertrag gegenüber dem Lizenznehmer zustehen, stellen niemals einen Verzicht auf das Recht der Lizenzgeberin dar. Wenn eine Partei auf ein Recht, das ihr laut Vertrag zusteht, verzichtet, bedeutet das nicht, dass die jeweilige Partei in einer nachfolgenden Angelegenheit verpflichtet sein wird oder verpflichtet werden kann, auf dieses Recht oder andere Rechte zu verzichten.

21.5 Es ist der Lizenzgeberin gestattet, den Namen des Lizenznehmers in interne Kundenlisten der Lizenzgeberin aufzunehmen.

21.6 Die Verträge, Miet- und Consultingbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben alles vollständig wieder, was zwischen den Parteien vereinbart wurde, und ersetzt alle bisher oder gleichzeitig, ausdrücklich oder stillschweigend und schriftlich oder mündlich gemachten Vereinbarungen, Verträge, Erklärungen und Zusicherungen. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 7.5 der Mietbedingungen und Artikel 2.3 und 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Vertrag nur aufgrund einer sowohl vom Lizenznehmer als auch von der Lizenzgeberin unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung ergänzt oder geändert werden.

21.7 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die in diesen Bedingungen genannten Änderungsrechte des Lizenzgebers bleiben hiervon unberührt.

21.8 Die deutsche Version der Verträge, Miet- und Consultingbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat stets Vorrang vor Versionen in anderen Sprachen.